

Förderverein der FOS München-West
(FV-FOSMW)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der FOS München-West (FV-FOSMW)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Staatlichen Fachoberschule FOS München-West. Er verwirklicht seinen Zweck durch:
 - a. Beschaffung und Weiterleitung finanzieller Mittel zur Förderung der pädagogischen Aufgaben und Bildungsaufgaben der Staatlichen Fachoberschule München-West.

Darüber hinaus wird der Verein selbst tätig durch:

- b. organisatorische Unterstützung und Übernahme von Kosten bei Schulveranstaltungen, Studienfahrten, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften.
 - c. Mitwirkung bei der Berufs- und Studienberatung durch Organisation und Übernahme von Kosten bei Informations- und Vortragsveranstaltungen.
 - d. finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Förderrichtlinien, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
 - e. Organisation von Kontakt- und Erfahrungsaustausch zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern
 - f. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule im Bereich der Vermittlung und Suche von Praktikumsstellen.
 - g. Förderung vergleichbarer schulspezifischer Maßnahmen.
3. Der Verein pflegt den Kontakt unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Staatlichen Fachoberschule München-West.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, insbesondere aktive und ehemalige Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte und aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist auch möglich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.
 - b. Austrittserklärung:
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November zugehen.
 - c. förmlichen Ausschluss:
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich verstößt bzw. verstoßen hat.
 - d. automatischen Ausschluss, falls ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.
 - e. Auflösung des Vereins.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag als Geldzahlung.
2. Über die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ermäßigte Beiträge für Studierende, Auszubildende und gleichgestellten Personen sind möglich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für juristische Personen kann ein gesonderter Beitrag eingeführt werden.
3. Des Weiteren finanziert der Förderverein seine Vorhaben aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden).

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Zudem beschließt sie über die Ausschließung eines Mitglieds.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
5. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Versammlung.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, wobei eine/r die Aufgabe des Kassenwarts/der Kassenwartin zu übernehmen hat.
 - d. Einem/r weiteren Beisitzer/in, der/die vom Vorstand laut Ziffer a. bis c. im Einvernehmen mit der Schulleitung der Staatlichen Fachoberschule München-West benannt wird.

2. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies gilt entsprechend für den/die Beisitzer/in laut Ziffer 1d.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird dessen Vorstandsamt von den restlichen Vorstandsmitgliedern zunächst kommissarisch aus den Reihen der Vereinsmitglieder besetzt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird für die Dauer der verbliebenen Wahlperiode nachgewählt.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Kassenwart/die Kassenwartin ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf der Kassenwart/die Kassenwartin der Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie/Er hat der Vollversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders bemüht haben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die die Kasse, sowie alle Einnahmen und Ausgaben zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Fachoberschule München-West, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Oktober 2023 in München errichtet.

München, 24. Oktober 2023